Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 496

2020_1_GSI_Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen_2018.GEF.1276

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

???.??? Neu: Geändert: 860.1 Aufgehoben: -

Caltandas Basht	Erachnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	gestützt auf Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV¹¹), aufOrG²¹ Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand			
	¹ Dieses Gesetz regelt			
	a den Zugang von Menschen mit Behinde- rungen zu Leistungsangeboten, die ih- rem individuellen behinderungsbeding- ten Unterstützungsbedarf entsprechen,			

1) BSG<u>101.1</u> 2) BSG <u>152.01</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

	Familia des autor l'accomp	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	b die Finanzierung der Leistungsangebote.			
	² Die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen nach diesem Gesetz gelten als soziale Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ¹⁾ .			
	³ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, ist das SLG an- wendbar.			
	Art. 2 Ziele und Grundsätze			
	¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz			
	a sollen den Menschen mit Behinderun- gen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen,			
	b richten sich nach dem individuellen be- hinderungsbedingten Unterstützungsbe- darf der Menschen mit Behinderungen,			
	c sind wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich,			
	d werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele nach den Buchstaben a bis c überprüft,			

¹⁾ BSG <u>860.2</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	e sind subsidiär zu behinderungsbedingten Leistungen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen.			
	² Die verschiedenen Arten der Leistungs- angebote sind durchlässig.			
	Art. 3 Zuständigkeiten			
	¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen.			
	² Die Gemeinden können die GSI bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 un- terstützen.			
	Art. 4 Menschen mit Behinderungen			
	¹ Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten volljährige Personen, die Anspruch haben auf			

Geltendes Recht	Ergobnic der ergten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Continuo Noon	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	a eine Rente nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) ¹⁾ , nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) ²⁾ oder nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) ³⁾ oder b eine Hilflosenentschädigung nach IVG, UVG oder MVG. ² Als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ⁴⁾ Leistungen der Behindertenhilfe bezogen haben.			
	Rückweisung an die Kommission GSoK Rückweisung mit der Auflage, das KFSG indirekt so zu ändern, dass Assistenzleis- tungen im Sinne des BLG bis zur Volljäh- rigkeit bezogen werden können.			

¹⁾ SR <u>831.20</u>
2) SR <u>832.20</u>
3) SR <u>833.1</u>
4) SR <u>831.10</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Familia dan andan la an	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ochenides Necili	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 Nicht erwerbstätige Minderjährige mit Behinderungen, die nach Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)¹⁾ als invalid gelten, haben dann einen Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzes, wenn bis zum Eintritt der Volljährigkeit eine Lücke entstehen würde, die den Erfolg einer abgeschlossenen Massnahme gefährdet, und sie aufgrund ihrer Behinderungen a ein besonderes Volksschulangebot nach dem Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁾ besucht und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben oder b die im Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)³⁾ vorgesehenen Angebote genutzt und unmittelbar vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgreich definitiv abgeschlossen haben. 			
	⁴ Der Regierungsrat kann durch Verord- nung			

¹⁾ SR <u>830.1</u> 2) BSG <u>432.210</u> 3) BSG <u>213.319</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Reciti	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	a weitere Personengruppen bestimmen, die als Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gelten,			
	b die Personengruppen unter Berücksichtigung des Grades der Hilflosigkeit oder einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit nach Artikel 42quater IVG eingrenzen.			
	Art. 5 Begriffe			
	¹ Assistenzleistungen sind gegen Entgelt erbrachte ambulante personale Leistungen zur Deckung des individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs.			
	² Als Assistenzpersonen gelten natürliche Personen, die von Menschen mit Behin- derungen angestellt sind und für sie As- sistenzleistungen erbringen.			
	³ Als Assistenzdienstleistende gelten natürliche oder juristische Personen, die von Menschen mit Behinderungen beauftragt sind und für sie Assistenzleistungen erbringen.			
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			Antrag Kommissions- mehrheit
	⁴ Als Angehörige nach diesem Gesetz gelten	⁴ -Als Angehörige nach die- sem Gesetz gelten		
	a in direkter Linie Verwandte,	a in direkter Linie Ver- wandte,		Antrag Kommissions- mehrheit

Caltandas Basht	Funchair des aucton Leoner	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			Antrag Kommissions- mehrheit
	b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten Grad,	b in der Seitenlinie Verwandte bis zum vierten- Grad,		
	c Ehegatten,	c Ehegatten,		Antrag Kommissions- mehrheit
	d eingetragene Partnerinnen und Partner,	d eingetragene Partnerinnen und Partner,		Antrag Kommissions- mehrheit
	e Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner,	e Konkubinatspartnerinnen- und Konkubinatspartner,		Antrag Kommissions- mehrheit
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			Antrag Kommissions- mehrheit
	f Schwägerinnen und Schwäger,	f Schwägerinnen und Schwäger,		
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			Antrag Kommissions- mehrheit
	g Stiefeltern und Stiefkinder.	g Stiefeltern und Stiefkinder.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
		Der Regierungsrat definiert durch Verordnung, wer als Angehörige nach diesem Gesetz gilt.		Antrag Kommissions- mehrheit
	⁵ Als Konkubinatspartnerinnen und Konkubinatspartner gelten nicht verheiratete Personen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt leben oder die mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.	Streichen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	2 Leistungen			
	2.1 Leistungsarten			
	Art. 6			
	 Die Leistungsangebote nach diesem Gesetz umfassen a personale Leistungen, b nicht-personale Leistungen, c ergänzende Leistungsangebote. ² Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen Menschen mit Behinderungen die bedarfsorientierte Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs ermöglichen. 			

Outro Do Do La	Ennahmia dan anatan Lagure	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
	2.2 Personale Leistungen			
	2.2.1 Definition			
	Art. 7			
	¹ Personale Leistungen sind die gestützt auf den individuellen behinderungsbe- dingten Unterstützungsbedarf erbrachten Leistungen, insbesondere:			
	a Betreuung,			
	b Begleitung,			
	c Beratung,			
	d Unterstützung bei der sozialen Teilhabe,			
	e Unterstützung bei der beruflichen Integration,			
	f Gesundheitsleistungen,			
	g Therapie,			
	h Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.			
	² Sie werden nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf abgestuft.			

Geltendes Recht	Ergobnio dor oroton I coung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Leistungserbringer personaler Leistungen sind			
	a Wohnheime,			
	b andere betreute kollektive Wohnformen,			
	c Tagesstätten,			
	d Assistenzpersonen,			
	e Assistenzdienstleistende.			
	2.2.2 Leistungsansprüche			
	Art. 8 Voraussetzungen			
	¹ Anspruch auf personale Leistungen haben Menschen mit Behinderungen nach Artikel 4, die			
	a unter Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 2 Wohnsitz sowie gewöhnlichen Aufent- halt im Kanton haben und	a unter Vorbehalt von Arti- kel 20 Absatz 2 zivilrechtli- chen Wohnsitz sowie ge- wöhnlichen Aufenthalt im Kanton haben und		Antrag Kommissions- mehrheit
	b einen nicht anderweitig gedeckten indivi- duellen behinderungsbedingten Unter- stützungsbedarf aufweisen.			
	Rückweisung an die Kommission EVP (Wenger)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Reciti	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Der Regierungsrat legt durch Verord- nung fest, wie hoch der Bedarf mindes- tens sein muss, damit ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz besteht.	Ergebnis erste Lesung		Ergebnis erste Lesung
	³ Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann.	Ergebnis erste Lesung	³ Er kann dabei eine Frist festlegen, innerhalb derselben bei neuer Wohnsitznahme im Kanton der Anspruch eingeschränkt werden kann. Von dieser Frist sind Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen, die ambulante, kantonale Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung erhalten haben.	Ergebnis erste Lesung
	Art. 9 Beginn und Ende 1 Der Anspruch auf personale Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zulassung nach Artikel 10. 2 Der Anspruch erlischt a am Ende des Monats, in dem nicht mehr alle Anspruchsvoraussetzungen nach Artikel 8 erfüllt sind, oder b mit dem Tod, unter Vorbehalt von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b.			
	2.2.3 Bedarfsermittlungsverfahren			

Caltandas Dasht	Franksis der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 10 Gesuch um Zulassung			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen stellen bei der zuständigen Stelle der GSI ein Gesuch um Zulassung zum Bedarfsermittlungsverfahren.			
	² Die zuständige Stelle der GSI prüft, ob die Voraussetzungen nach Artikel 8 Ab- satz 1 Buchstabe a erfüllt sind.			
	³ Sind die Voraussetzungen erfüllt, fordert die zuständige Stelle der GSI die Menschen mit Behinderungen auf, ein Gesuch um eine Leistungsgutsprache einzureichen.			
	Art. 11 Gesuch um eine Leistungsgutsprache			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen reichen bei der zuständigen Stelle der GSI das Gesuch um eine Leistungsgutsprache ein.			
	² Zusammen mit dem Gesuch müssen sie nachweisen, dass sie sämtliche zweckbe- stimmten Beiträge und Leistungen insbe- sondere von Sozialversicherungen, öffent- lich-rechtlichen Körperschaften und Pri- vatversicherungen beantragt haben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	³ Besteht mit überwiegender Wahrschein- lichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen nach Absatz 2 und weigern sich die Menschen mit Be- hinderungen, diese zu beantragen oder auszuschöpfen, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.			
	Art. 12 Sistierung des Verfahrens			
	¹ Besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Beiträge und Leistungen nach Artikel 11 Absatz 2, liegt aber noch kein rechtskräftiger Entscheid vor, wird das Verfahren bis zum Vorliegen dieses Entscheides sistiert.			
	² Während der Dauer der Sistierung werden auf Gesuch hin vorsorgliche Beiträge nach Artikel 22 ausgerichtet.			
	Art. 13 Individuelle Bedarfsermittlung			
	Rückweisung an die Kommission Gerber (Die Mitte)			
	Rückweisung mit der Auflage, dass die Wahlfreiheit bei der Bedarfsermittlung gegeben ist. (Bedarfsermittlung durch den aktuellen Leistungserbringer im stationären Setting oder bei einer externen Fachstelle). Beide Bedarfsermittlungen sind endsprechend abzugelten.			

Geltendes Recht	Ergobnic der ergten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt anhand einer fachlich anerkannten Metho- dik unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und unter Beizug einer Fachperson und basiert auf der Erfassung der individuellen Lebenssituation.			
		Art. 13a (neu) Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen		Antrag Kommissions- mehrheit
		Die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen führt im Auftrag der zuständigen Stelle der GSI die individuellen Bedarfsermittlungen durch, soweit diese Aufgabe nicht von Fachpersonen der Wohnheime wahrgenommen werden.		
		² Die zuständige Stelle der GSI überträgt diese Aufgabe einer oder mehreren fachlich geeigneten Stellen.		
		³ Die Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen ist von der Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 unabhängig.		
		⁴ Die GSI kann diese Aufgaben auch selbst wahrnehmen.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Generales Necin	Ligebilis del elstell Lesulig	Mehrheit	Minderheit	rungsrat iii
		⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung a in welchen Fällen die individuelle Bedarfsermittlung von Fachpersonen der Wohnheime und in welchen Fällen von Fachpersonen der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen durchgeführt werden, b allfällige weitere Aufgaben der Fachstelle für die individuellen Bedarfsermittlungen.	Die GSI kann diese Aufgaben auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen. (Minderheit 1) Streichen. (Minderheit 2)	
	Art. 14 Bedarfsprüfungsstelle 1 Die Bedarfsprüfungsstelle			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generiues Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	a prüft die Ergebnisse der individuellen Bedarfsermittlung,			
	b bemisst den individuellen behinderungs- bedingten Unterstützungsbedarf,			
	c gibt eine Empfehlung an die zuständige Stelle der GSI ab.			
	² Die zuständige Stelle der GSI kann einer oder mehreren fachlich geeigneten Stel- len die Aufgaben nach Absatz 1 übertra- gen. Diese Stellen sind von den Men- schen mit Behinderungen und den Leis- tungserbringern unabhängig.			
	³ Die GSI kann diese Aufgaben auch durch eine eigenständige Organisationseinheit selbst wahrnehmen.			
	Art. 15 Leistungsgutsprache			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI legt den Umfang der personalen Leistungen fest und verfügt die Leistungsgutsprache.			
	² Die Leistungsgutsprache wird in der Regel unbefristet erteilt.			
	³ Sie kann bei wesentlicher Änderung des Sachverhalts auf Gesuch hin oder jeder- zeit von Amtes wegen überprüft werden.			
	Art. 16 Elektronische Gesuchseinreichung			

Geltendes Recht	Funchair des aucton Leouver	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ In Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver- waltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , nament- lich der Artikel 31 und 32 Absatz 2 VRPG, können die Gesuche nach Artikel 10 und 11 elektronisch eingereicht werden.			
	Art. 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten und Folgen von Pflichtverletzungen			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet,			
	a bei der Ermittlung des individuellen be- hinderungsbedingten Unterstützungsbe- darfs mitzuwirken,			
	b der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforder- lichen Auskünfte zu erteilen sowie Un- terlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,			
	c die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI bzw. den von ihr beauftragten Dritten die erforder- lichen Auskünfte zu erteilen sowie Un- terlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			

¹⁾ BSG <u>155.21</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Kommen die Menschen mit Behinderungen diesen Pflichten nicht nach, wird auf das Gesuch um eine Leistungsgutsprache nicht eingetreten; in Ausnahmefällen wird die Leistungsgutsprache aufgrund der vorhandenen Akten verfügt.			
	Art. 18 Kosten des Verwaltungsverfahrens			
	¹ Das Verwaltungsverfahren bis zur Erteilung oder Ablehnung einer Leistungsgutsprache ist für die Menschen mit Behinderungen kostenlos.			
	Art. 19 Ausführungsbestimmungen			
	¹ Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung			
	a das Verfahren und die dafür zu verwendende barrierefreie digitale Lösung,			
	b die Methodik zur Bedarfsermittlung,			
	c den Beizug von Fachpersonen bei der Erfassung der individuellen Lebenssitu- ation,			
	d den minimalen und den maximalen Leistungsbezug unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedarfsdeckung und Einzelfallwürdigung,			
	e die Anforderungen an die Bedarfsprü- fungsstelle,			

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Ocheniues Neoni	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	f die Aufgaben der Bedarfsprüfungsstelle.			
	² Er kann zudem Bestimmungen zur Subsidiarität durch Verordnung erlassen.			
	2.2.4 Leistungsbezüge			
	Art. 20 Wahlfreiheit			
	 Die Menschen mit Behinderungen haben im Rahmen ihrer Leistungsgutsprache unter Vorbehalt von Absatz 2 die Wahl zum Bezug personaler Leistungen nach Artikel 7 zur Deckung ihres individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs a bei Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen oder Tagesstätten mit Standort im Kanton, 			
	b bei einer von ihnen angestellten Assistenzperson,			
	c bei Assistenzdienstleistenden.			
	² Der Leistungsbezug im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE) ¹⁾ bleibt vorbehalten.			

¹⁾ BSG <u>862.71-1</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 ³ Die Wahl zum Leistungsbezug nach Absatz 1 Buchstabe c besteht unabhängig davon, bei welchem Leistungserbringer Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a bezogen werden. ⁴ Der Regierungsrat a kann den Leistungsbezug bei weiteren Leistungserbringern vorsehen, b kann die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken, c legt fest, in welchen Fällen in der Regel 			
	einzig ein ambulanter oder einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.			
	Art. 21 Freibetrag			
	¹ Für Kosten, die Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeitgeberrolle für Assistenzpersonen entstehen, kann ein Freibetrag von geringem Umfang gewährt werden.			
	² Der Regierungsrat regelt die Vorausset- zungen zur Übernahme der Kosten sowie die Höhe des Freibetrags durch Verord- nung.			
	Art. 22 Vorsorgliche Beiträge			

Geltendes Recht	Erachnia dar aratan I asuna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Die zuständige Stelle der GSI kann auf Gesuch hin für die Zeit ab Beginn der An- spruchsberechtigung bis zur Leistungs- gutsprache ausnahmsweise vorsorgliche Beiträge an Menschen mit Behinderungen ausrichten.			
	² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 23 Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet,			
	a der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrech- nungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen,			
	b die im Laufe des Verfahrens involvierten Personen und Stellen zu ermächtigen, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Kontrolle der bezogenen Leistungen und der Abrech- nungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			

Oaltandaa Baakt		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Wesentliche Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen sind von den Menschen mit Behinderun- gen und den Leistungserbringern der zu- ständigen Stelle der GSI zu melden. Von dieser Meldepflicht sind Assistenzperso- nen und Assistenzdienstleistende ausge- nommen.			
	Art. 24 Pflichtverletzungen und Folgen 1 Kommen die Menschen mit Behinderungen trotz Aufforderung ihren Mitwirkungs-, Auskunfts- und Meldepflichten nicht nach, kann die zuständige Stelle der GSI eine Leistungskürzung verfügen.			
		(neu) 2.2.5 Rückforderung unrechtmässig bezo- gener Leistungen		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 25 Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen 1 Die zuständige Stelle der GSI fordert Leistungen, die in Verletzung der Mitwirkungs-, Auskunfts- oder Meldepflicht unrechtmässig bezogen oder die zweckentfremdet verwendet worden sind, bei den Menschen mit Behinderungen oder bei den Leistungserbringern zurück.	Art. 25 Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen		Antrag Kommissions- mehrheit

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung, in welchen Fällen auf eine Rückfor- derung ausnahmsweise verzichtet werden kann.			
	2.2.5 Assistenzleistungen	2.2. <u>56</u> Assistenzleis- tungen		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 26 Anforderungen			
	¹ Der Regierungsrat kann durch Verord- nung Anforderungen an Assistenzperso- nen oder Assistenzdienstleistende festle- gen, namentlich Mindestvoraussetzungen an Ausbildung und Weiterbildung.			
	Art. 27 Beistandspersonen			
	Rückweisung an die Kommission EVP (Leuenberger)			
	Rückweisung mit der Auflage, dass Aufgaben, die im Rahmen der Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen gemäss Art. 7, Abs. 1, Bst. h (z.B. Unterstützung bei der Rolle als Arbeitgeber/in), entschädigt werden können.			
	¹ Personen, die als Berufsbeistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können für diese keine Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen.			

Geltendes Recht	Franksia dar aratan laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Andere Personen, die als Beistandspersonen für Menschen mit Behinderungen eingesetzt worden sind, können Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen, ausser es handelt sich um Leistungen im Rahmen der Mandatsführung in Form von Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen.			
	³ Der Regierungsrat regelt durch Verord- nung die Erbringung von Assistenzleistun- gen durch Beistandspersonen näher und kann diese weiter einschränken.			
		⁴ (neu) Der Regierungsrat kann durch Verordnung eine Entschädigung von Beistandspersonen für Auf- wände im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorlie- genden Gesetzes vorse- hen.	4 (neu) Der Regierungsrat kann legt durch Verord- nung eine angemessene Entschädigung von Bei- standspersonen für Auf- wände im Zusammenhang mit dem Vollzug des vorlie- genden Gesetzes versehen fest.	Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 28 Angehörige			
	¹ Angehörige von Menschen mit Behinderungen können für diese nur in einem begrenzten Umfang Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1 erbringen.			
	Rückweisung an die Kommission EVP (Leuenberger)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Rückweisung mit der Auflage, dass Aufgaben, die im Rahmen der Unterstützung bei der Planung, Organisation und Abrechnung der personalen Leistungen gemäss Art. 7, Abs. 1, Bst. h (z.B. Unterstützung bei der Rolle als Arbeitgeber/in), entschädigt werden können. ² Aufgaben, die im Rahmen einer Beistandschaft durch Angehörige erbracht werden, gelten nicht als Assistenzleistungen nach Artikel 5 Absatz 1. ³ Der Regierungsrat a regelt den Umfang der Leistungen durch Angehörige, die erbracht und abgerechnet werden können, b kann die Erbringung von Assistenzleistungen von Angehörigen durch Verordnung an Bedingungen knüpfen oder			
	weiter einschränken	c (neu) kann durch Verord- nung eine Entschädigung von Angehörigen, die als Beistandspersonen han- deln, für Aufwände als Bei- standspersonen im Zusam- menhang mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes vorsehen.	c (neu) kann legt durch Verordnung eine angemes- sene Entschädigung von Angehörigen, die als Bei- standspersonen handeln, für Aufwände als Bei- standspersonen im Zusam- menhang mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes vorsehen fest.	Antrag Kommissions- mehrheit
	2.3 Nicht-personale Leistungen			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 29			
	¹ Nicht-personale Leistungen werden un- abhängig vom individuellen behinderungs- bedingten Unterstützungsbedarf der ein- zelnen Menschen mit Behinderungen er- bracht und beinhalten insbesondere a das Bereitstellen der erforderlichen Inf- rastruktur,			
	b Hotellerieleistungen,			
	c die Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten von Menschen mit Behinderungen.			
	² Leistungserbringer nicht-personaler Leistungen sind			
	a Wohnheime,			
	b andere betreute kollektive Wohnformen,			
	c Tagesstätten,			
	d Assistenzdienstleistende.			
	2.4 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote			
	Art. 30 Werkstätten			

Caltan das Basht		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Werkstätten sind marktwirtschaftlich ori- entierte Produktions- und Dienstleistungs- betriebe, die geeignete Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen anbieten.			
	Art. 31 Ergänzende Leistungsangebote			
	¹ Die ergänzenden Leistungsangebote dienen dem Zweck, die Wirksamkeit der kantonalen Versorgung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen.			
	² Sie beinhalten insbesondere:			
	a Informations- und Beratungsangebote,			
	b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen.	b Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzie- rungen <u>für Intensiv-Be-treuungsplätze</u> .	Ergebnis erste Lesung	Ergebnis erste Lesung
		(i.V.m. Art. 32 und Art. 47)		
	Art. 32 Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	Art. 32 Angebete bei besonders anspruchsvollen Platzierungen Intensiv-Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf	Ergebnis erste Lesung	Ergebnis erste Lesung
		(i.V.m. Art. 31 und Art. 47)		

Geltendes Recht Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-	
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 ¹ Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besonders an- spruchsvoll gestaltet. ² Die aufnehmenden Wohnheime arbeiten mit psychiatrischen Leistungserbringern in Form eines Case Managements zusam- men und tauschen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aus. ³ Die zuständige Stelle der GSI kann eine geeignete unabhängige Stelle mit der Pla- nung, Koordination und Beratung beauf- 	¹ Die GSI sichert die Bereitstellung von Plätzen Intensiv-Betreuungsplätzen in geeigneten Wohnheimen für volljährige Menschen mit Behinderungen, deren Platzierung sich besondersanspruchsvoll gestaltet und besonderem Unterstützungsbedarf. (i.V.m. Art. 31 und Art. 47)	Ergebnis erste Lesung	Ergebnis erste Lesung
	tragen; diese Stelle ist am Case Management nach Absatz 2 beteiligt.			
	2.5 Finanzierung		_	
	2.5.1 Personale Leistungen			
	Art. 33 Vergütung			

Caltandas Dasht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Der Regierungsrat legt durch Verord- nung Bedarfsstufen und Tarife für perso- nale Leistungen aufgrund eines Normkos- tenansatzes fest.			
	² Der Regierungsrat kann durch Verord- nung vorsehen, dass die Menschen mit Behinderungen sich an den Kosten der Leistungen nach Massgabe ihrer wirt- schaftlichen Leistungsfähigkeit beteiligen.			
	Art. 34 Abrechnung			
	¹ Die Menschen mit Behinderungen oder die Leistungserbringer rechnen die im Rahmen der Leistungsgutsprache bezo- genen Leistungen bei der zuständigen Stelle der GSI ab.			
	² Rechnen die Leistungserbringer die Leistungen direkt bei der zuständigen Stelle der GSI ab, sind diese durch die Menschen mit Behinderungen zu genehmigen.			
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 35 Auszahlung			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI richtet die Beiträge für personale Leistungen den Menschen mit Behinderungen oder direkt den Leistungserbringern aus.			

Geltendes Recht	Ergobnic der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Die Beiträge werden ausgerichtet			
	a im Rahmen der Leistungsgutsprache bei effektivem Leistungsbezug,			
	b in Ausnahmefällen nach Absatz 3 Buchstabe b.			
	³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung			
	a die Auszahlungsmodalitäten,			
	b die Fälle, in denen ausnahmsweise Beiträge ausgerichtet werden, ohne dass die personale Leistung tatsächlich erbracht werden konnte, insbesondere beim Tod eines Menschen mit Behinderungen.			
	Art. 36 Vorschusszahlung			
	¹ Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle der GSI den Menschen mit Behin- derungen durch Verfügung ausnahms- weise eine Vorschusszahlung höchstens im Umfang ihres durchschnittlichen mo- natlichen Unterstützungsbedarfs im am- bulanten Bereich gemäss Leistungsgut- sprache gewähren.			
	² Der Regierungsrat regelt die Rückzah- lung eines allfälligen Vorschusses im To- desfall des Menschen mit Behinderungen durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recit	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	2.5.2 Nicht-personale Leistungen			
		Art. 36a (neu) Assistenzdienstleistende		Antrag Kommissions- mehrheit
		Die zuständige Stelle der GSI gewährt Assistenz- dienstleistenden Beiträge für die nicht-personalen Leistungen.		
		² Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Bei- träge gestützt auf Norm- kosten durch Verordnung fest.		
	Art. 37 Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen 1 Die Kosten der nicht-personalen Leistungen in Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind in den Tarifen eingerechnet, die Menschen mit Behinderungen den Institutionen entrichten. 2 Der Regierungsrat legt Tarife für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen sowie den Anteil für die Infrastruktur (Infrastrukturpauschale) durch Verordnung fest.			
	³ Die Tarife können je nach Institutionstyp unterschiedlich sein.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 38 Tagesstätten			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Tagesstätten Beiträge für die nicht-perso- nalen Leistungen.			
	² Beiträge erhalten Tagesstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und			
	a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimm- ten Rechnungslegungsstandards füh- ren,			
	b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden,			
	c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.			
	³ Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten so- wie den Anteil für die Infrastruktur (Infra- strukturpauschale) durch Verordnung fest.			
	⁴ Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschied- lich sein.			
	2.5.3 Werkstätten und ergänzende Leistungsangebote			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 39 Werkstätten			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI gewährt Werkstätten Beiträge.			
	² Beiträge erhalten Werkstätten im Kanton, die über eine Anerkennung (Art. 54) verfügen und			
	a die Jahresrechnung auf der Grundlage des durch den Regierungsrat bestimm- ten Rechnungslegungsstandards füh- ren,			
	b das vom Regierungsrat bestimmte Kostenrechnungssystem anwenden,			
	c der zuständigen Stelle der GSI den Investitionsanteil der Abgeltung abzüglich der Anlagenutzungskosten zur Kenntnis bringen sowie dessen Verwendung ausweisen.			
	³ Der Regierungsrat legt die Art und Höhe der Beiträge gestützt auf Normkosten so- wie den Anteil für die Infrastruktur (Infra- strukturpauschale) durch Verordnung fest.			
	⁴ Die Beiträge können je nach Zielgruppe und Qualitätsanforderungen unterschiedlich sein.			
	Art. 40 Ergänzende Leistungsangebote			

Caltandas Bacht	Antrag Kommission Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Die GSI kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge an Leistungserbringer von ergänzenden Leistungsangeboten gewähren.			
	² Der Regierungsrat legt durch Verord- nung die Art und Höhe der Beiträge ge- stützt auf Normkosten fest.			
	2.5.4 Leistungsverträge			
	Art. 41			
	¹ Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 schliesst die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.	¹ Zur Gewährung von Beiträgen nach den Artikeln 38 bis 40 <u>kann</u> schliesst die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit den Leistungserbringern abschliessen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	² Der Abschluss von Leistungsverträgen richtet sich nach dem SLG.			
	2.5.5 Investitionen und Rückerstattung der Infrastrukturpauschale			
	Art. 42 Investitionen			

Geltendes Recht	Antrag Kommission II		Antrag Regie-	
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	 Die Finanzierung der Infrastruktur erfolgt grundsätzlich durch Infrastrukturpauschalen, die in den Tarifen für Wohnheime (Art. 37 Abs. 2) oder in den Beiträgen für Tages- und Werkstätten (Art. 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3) enthalten sind. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Ausnahmefälle, in denen Investitionsbeiträge nach den Bestimmungen des SLG gewährt werden können. 			
	Art. 43 Rückerstattung der Infrastrukturpauschale			
	¹ Leistungserbringer haben in folgenden Fällen die nicht eingesetzten Infrastruktur- pauschalen aus erhaltenen Staatsbeiträ- gen dem Kanton zurückzuerstatten:			
	a bei einer Betriebsschliessung,			
	b bei einer Veräusserung an Leistungser- bringer ohne Anerkennung,			
	c bei Aufgabe der Tätigkeit,			
	d bei Verlust der Anerkennung nach Arti- kel 54 und 55.			
	² Nicht zweckgemäss eingesetzte Infra- strukturpauschalen sind stets zurückzuer- statten.			
	3 Datenschutz			

3.1 Datenbearbeitung Art. 44	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
			rungsrat iii
Δrt 44			
Grundsatz			
¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Leistungserbrin- ger dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personenda- ten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, so- weit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforder- lich ist.			
Art. 45 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen 1 Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten,			
	betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. Art. 45 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen 1 Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die	betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. Art. 45 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen 1 Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten,	betrauten Behörden und Leistungserbringer dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. Art. 45 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen 1 Die folgenden Stellen dürfen Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten insbesondere über die Gesundheit und Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung, die sie im Einzelfall für die Bedarfsermittlung, Prüfung, Berechnung und Gewährung von Leistungsansprüchen benötigen, bearbeiten und einander bekanntgeben: a die zuständige Stelle der GSI sowie die von ihr beauftragten Dritten,

Geltendes Recht		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	c die Leistungserbringer nach diesem Ge- setz mit Ausnahme von Assistenzperso- nen,			
	d die Kindes- und Erwachsenenschutzbe- hörden.			
	² Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die IV-Stellen nach der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, die Abtei- lung Militärversicherung der Suva, nach der Gesetzgebung über die Militärversi- cherung und die Unfallversicherer nach der Gesetzgebung über die Unfallversi- cherung beteiligen sich am Datenaus- tausch nach Absatz 1			
	a gegenüber den Kindes- und Erwachse- nenschutzbehörden im Einzelfall auf schriftliches und begründetes Gesuch hin,			
	b gegenüber den anderen Stellen, wenn die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall schriftlich eingewilligt haben oder wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist und diese nach den Umständen als im Interesse der Menschen mit Behinderungen gegeben erachtet wird.			
	³ Koordination und Datenaustausch nach Absatz 1 können im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.			

Geltendes Recht	Errobnio der ereten Legung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	⁴ Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist, können die Stellen nach Absatz 1 aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons folgende Daten abrufen, einschliesslich früherer Daten:			
	a Angaben zu Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder der so- zialen Hilfe,			
	b Angaben zum Haushalt,			
	c Angaben zur Gesundheit.			
	Art. 46 Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Steuerung und Finanzierung			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI darf die im Zusammenhang mit Leistungsansprüchen erhobenen Daten zur Versorgungspla- nung sowie zur Berechnung und Überprü- fung der Finanzierung nutzen.			
	Art. 47 Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen	Art. 47 Datenbearbeitung bei besonders anspruchsvollen Platzierungen IntensivBetreuungsplätzen (i.V.m Art. 31 und Art. 32)	Ergebnis erste Lesung	Ergebnis erste Lesung

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	3 3
	¹ Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.	1 Die Wohnheime, die Plätze für besonders anspruchsvolle Platzierungen Intensiv-Betreuungsplätze bereitstellen, die psychiatrischen Leistungserbringer, die Stelle nach Artikel 32 Absatz 3 und die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind im Rahmen des Case Managements berechtigt, untereinander auch besonders schützenswerte Personendaten insbesondere über den psychischen oder körperlichen Gesundheitszustand der Menschen mit Behinderungen weiterzugeben und zu bearbeiten, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist. (i.V.m Art. 31 und Art. 32)	Ergebnis erste Lesung	Ergebnis erste Lesung
	Art. 48 Verwendung der AHV-Nummer 1 Die zuständige Stelle der GSI, von ihr beauftragte Dritte, Leistungserbringer sowie die Bedarfsprüfungsstelle nach Artikel 14 sind berechtigt, die AHV-Nummer nach AHVG systematisch zu verwenden.			
	3.2 Datenlieferung			

Caltandas Basht	Eventuria deventan Legura	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 49 Tages- und Werkstätten			
	Die Tages- und Werkstätten liefern der zuständigen Stelle der GSI innert ange- setzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für			
	a die Bedarfserhebung, Analyse, Planung und Wirkungskontrolle der Leistungsan- gebote,			
	b die vergleichende Überprüfung der Qua- lität,			
	c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,			
	d die Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,			
	e die Überprüfung der Erreichung von Zie- len und Wirkungen der Leistungsange- bote sowie der Kennzahlen,			
	f die Überprüfung der Abgeltung der Leistungsangebote.			
	² Die Daten über die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie Personaldaten sind in anonymisierter Form zu liefern.			

Geltendes Recht	Function don contant to come	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.			
	Art. 50 Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen			
	¹ Die Datenlieferungspflicht für Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen richtet sich nach dem SLG.			
	4 Steuerung			
	Art. 51			
	¹ Die Ermittlung des bedarfsorientierten Angebots an ambulanten und stationären Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen erfolgt anhand einer periodisch durch die GSI zu erstellenden Versorgungsplanung, unter besonderer Berücksichtigung der Förderung und Entwicklung ambulanter Leistungen.			
	² Die Leistungserbringer wirken an der Versorgungsplanung mit und stellen ins- besondere die für die Planung grundle- genden Informationen zur Verfügung.			
	³ Die Menschen mit Behinderungen bezie- hungsweise deren Verbände werden bei der Versorgungsplanung miteinbezogen.			

Caltandas Dasht	Familia de acción la como	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
	5 Bewilligungspflicht, Meldepflicht und Anerkennung			
	5.1 Bewilligungspflicht			
	Art. 52			
	¹ Die Bewilligung, Aufsicht und betrieblichen Pflichten von Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen richten sich nach den Bestimmungen des SLG, soweit dieses Gesetz keine besonderen Voraussetzungen vorsieht.			
	5.2 Meldepflicht			
	Art. 53			
	¹ Assistenzdienstleistende sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der GSI die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und -bemessung, Kontrolle der erbrachten Leistungen und Abrechnungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.			
	5.3 Anerkennung			
	Art. 54 Erteilung			

Caltandas Dasht		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Institutionen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ¹⁾ eine befristete Anerkennung erteilen, wenn			
	a das Angebot der Institution einem aus- gewiesenen Bedarf des Kantons ent- spricht,			
	b die Institution die Anerkennungsvoraus- setzungen nach IFEG erfüllt.			
	² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.			
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung und legt weitere Voraussetzungen fest.			
	Art. 55 Entzug			
	¹ Die zuständige Stelle der GSI entzieht einer Institution die Anerkennung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert wer- den müssen.			
	6 Rechtspflege und Strafbestim- mungen			

¹⁾ SR <u>831.26</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Recin	Ligebilis del el stell Lesurig	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	6.1 Rechtspflege			
	Art. 56			
	¹ Die Verfahren richten sich nach den Vorschriften des VRPG, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.			
	6.2 Strafbestimmungen			
	Art. 57 Unrechtmässige Leistungen			
	¹ Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.			
	² Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.			
	Art. 58 Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz			
	¹ Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 60'000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.			
	Art. 59 Widerhandlung in Betrieben			

Caltandas Backt	Enachair den austau Lagrana	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
	¹ Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.			
	² Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.			
	7 Ausgabenbewilligungen			
	Art. 60 Rahmenkredit			
	¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Fi- nanzierung der Werkstätten und der er- gänzenden Leistungsangebote.			
	Art. 61 Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen			
	¹ Die Ausgaben für Investitionsbeiträge, Bürgschaften und Darlehen werden vom Regierungsrat bewilligt.			
	² Er kann diese Befugnis durch Verord- nung ganz oder teilweise der GSI übertra- gen.			
	Art. 62 Personale und nicht-personale Leistungen			
	¹ Die Ausgaben für die personalen und die nicht-personalen Leistungen werden vom Regierungsrat bewilligt.			

Colton dos Bookt	Freehnie der ersten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Er kann diese Befugnis durch Verord- nung ganz oder teilweise der GSI übertra- gen.			
	8 Ausführungsbestimmungen			
	Art. 63			
	 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen. ² Er kann die an ihn in diesem Gesetz übertragenen Regelungsbefugnisse unter Beachtung der Delegationsvoraussetzungen von Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) ¹⁾ ganz oder teilweise der GSI übertragen. 			
	Art. 63 ^{bis} Evaluation 1 Die zuständige Stelle der GSI führt eine			
	Evaluation zur Wirkung und Vollzug des Gesetzes durch. Der Bericht wird spätes- tens zwei Jahre nach Abschluss der Ein- führungszeit dem Grossen Rat vorgelegt.			
	9 Übergangsbestimmungen			
	9.1 Einführungszeit			

¹⁾ BSG <u>152.01</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandas Baskt	Franksia dan anatan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	¹ Nach bisherigem Recht geschlossene Leistungsverträge und ergangene Verfü- gungen verlieren spätestens nach Ablauf der Einführungszeit ihre Gültigkeit.			
	² Die GSI stellt während der Einführungs- zeit die erforderlichen Angebote für voll- jährige Menschen mit Behinderungen be- reit. Dabei orientiert sie sich an den bisher finanzierten Angeboten.			
	³ Zu diesem Zweck kann die zuständige Stelle der GSI Leistungsverträge mit Leis- tungserbringern nach diesem Gesetz ab- schliessen und Betriebsbeiträge gewäh- ren.			
	Art. 66 Festlegung von Beiträgen gestützt auf Normkosten			
	¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3, 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätestens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Verordnung fest.	¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach Artikel 38 Absatz 3 , 39 Absatz 3 und 40 Absatz 2 spätes- tens für das dritte Jahr der Einführungszeit durch Ver- ordnung fest.		Antrag Kommissions- mehrheit
		² (neu) Der Regierungsrat legt die Beiträge gestützt auf Normkosten nach 39 Absatz 3 spätestens für das zweite Jahr nach der Einführungszeit durch Ver- ordnung fest.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generices Necin	Ligebilis del elstell Lesulig	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
		Art. 66a (neu) Anerkennungen 1 Anerkennungen nach Artikel 54 werden gestützt auf die während der Einführungszeit erhobenen Daten erstmalig für das erste Jahr nach der Einführungszeit erteilt. 2 Während der Einführungszeit gelten Institutionen mittels Leistungsvertrag als anerkannt.		Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 67 Ausgabenbewilligungen 1 Der Grosse Rat entscheidet erstmalig für das zweite Jahr der Einführungszeit über einen Rahmenkredit nach Artikel 60. 2 Bis dahin werden die entsprechenden Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote abschliessend durch den Regierungsrat bewilligt. 3 Die Betriebsbeiträge, die im Rahmen eines Leistungsvertrags nach Artikel 65 Absatz 3 gewährt werden, werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt. Er kann diese Befugnis der GSI übertragen.			

Geltendes Recht	Familia dan anatan basan a	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	9.2 Altrechtlich gewährte Investiti- onsbeiträge			
	Art. 68 Grundsätze			
	¹ Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Leistungserbringer ausgerichtete Investitionsbeiträge nach der Sozialhilfegesetzgebung gilt eine Amortisationsdauer von 25 Jahren ab dem Zeitpunkt des Kreditbeschlusses der bisher zuständigen Behörde.			
	² Investitionsbeiträge nach Absatz 1 sind im Verhältnis zu der bei Inkrafttreten die- ses Gesetzes noch nicht verstrichenen Amortisationsdauer zurückzuerstatten.			
	³ In Härtefällen kann der Regierungsrat Leistungserbringer ganz oder teilweise von der Rückerstattungspflicht befreien.			
	Art. 69 Rückerstattungsmodalitäten			
	¹ Die Leistungserbringer haben die Möglichkeit, den nach Artikel 68 Absatz 2 rückerstattungspflichtigen Betrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zurückzubezahlen.			

O.K. J. B. J.		Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	² Für Wohnheime, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kann die Rückzahlung mit einer teilweisen oder vollständigen Kürzung der in den Tarifen nach Artikel 37 Absatz 2 enthaltenen Infrastrukturpauschale erfolgen; die Kürzung erfolgt, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist. ³ Für Tages- und Werkstätten, die den rückzahlungspflichtigen Betrag nicht oder nur teilweise zurückzahlen, kürzt die zuständige Stelle der GSI die vorgesehene Abgeltung höchstens im Umfang der Infrastrukturpauschale, bis der rückzahlungspflichtige Betrag vollständig getilgt ist.			
	10 Schlussbestimmungen			
	Art. 70 Änderung von Erlassen 1 Folgende Erlasse werden Das wird geändert. a Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) ¹⁾ , b Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG) ²⁾			

¹⁾ BSG <u>860.1.1</u> 2) BSG <u>860.2</u>

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Caltandae Bacht	Funchair des austers I comm	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
	Art. 71 Inkrafttreten			
	¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass <u>860.1</u> Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2022) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Massnahmen				
¹ Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen.				
² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.	² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe, der Leistungsangebote für erwachsene Menschenmit Behinderungen sowie das Gewähren von Leistungen.			
Art. 14 Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion				
¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion				
a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,				

Coltandos Bookt	Freehnie der ersten Leeuns	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,	b Aufgehoben.			
c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,	c Aufgehoben.			
d stellt die erforderlichen Leistungsan- gebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen bereit,	d Aufgehoben.			
e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsange- bote,	e Aufgehoben.			
f				
g berät die Gemeinden in Vollzugsfra- gen,				
h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Con- trolling der Gemeinden,				
i vollzieht die interkantonale und inter- nationale Sozialhilfe,				
k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.				
Art. 15 Gemeinden				

Geltendes Recht	Erachnia der eraten Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollzie- hen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote.				
² Sie unterstützen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beim Bereitstellen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behin- derungen.	² Aufgehoben.			
³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, die über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.				
Art. 17 2. Aufgaben				
¹ Die Sozialbehörde legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.				
² Sie beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere				
a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zu- ständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leis- tungen prüft,				

Geltendes Recht	Ergobnia dar aratan Laguna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hin- sichtlich der Einhaltung der gesetzli- chen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt,				
c Massnahmen zur Behebung festge- stellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist,				
d vom Sozialdienst die Behebung fest- gestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Mass- nahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.				
³ Sie unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie				
a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet,				
b konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozi- aldienstes nimmt.				

Geltendes Recht	Familia da ancian I a anno	Antrag Kommission II		Antrag Regie- rungsrat III
Generiaes Recin	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	
⁴ Sie nimmt Controlling- und Planungs- aufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Ge- meinde erhebt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozial- dienstes Bericht erstattet.				
⁵ Die Gemeinden können der Sozialbehörde Aufgaben im Bereich der sozialen Leistungsangebote übertragen.	⁵ Aufgehoben.			
⁶ Die Sozialbehörde orientiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist, über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.	[FR: geändert]			
4 Leistungsangebote für erwach- sene Menschen mit Behinderun- gen	4 Aufgehoben.			
4.1 Allgemeines	4.1 Aufgehoben.			
Art. 58 Leistungsangebote	Art. 58 Aufgehoben.			
¹ Für die Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen gelten die Bestimmungen des SLG.				
² Die Bereitstellung und Finanzierung der Leistungsangebote richtet sich nach diesem Gesetz.				

Caltandas Daakt	Encoholo don ondere l'escreta	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
3				
4.3 Leistungsangebote im Ein- zelnen	4.3 Aufgehoben.			
Art. 67 Behinderungsbedingter Pflege- und Betreuungsbedarf bei Erwachsenen	Art. 67 Aufgehoben.			
¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion stellt die erforderlichen Angebote für erwachsene Menschen mit einem behinderungsbedingten Pflege- und Betreuungsbedarf bereit.				
² Zu den Angeboten gehören insbesondere die Leistungen von				
a Beratungs- und Informationsstellen,				
b Wohn- und Pflegeheimen,				
o				
d geschützten Werkstätten,				
e Beschäftigungs- und Tagesstätten,				
Assistenzdiensten,				
g Transportdiensten.				
3				
4.4 Finanzierung	4.4 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Generales Recht	Ligebilis dei ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
Art. 74 Abgeltung von Leistungen	Art. 74 Aufgehoben.			
¹ Die Abgeltung von Leistungen der Leistungserbringer erfolgt durch Bei- träge des Kantons an die Leistungser- bringer oder an die Leistungsempfän- gerinnen und Leistungsempfänger.				
² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt.				
3				
4				
Art. 74a Beiträge an Leistungserbringer	Art. 74a Aufgehoben.			
¹ Beiträge an Leistungserbringer können als Betriebs- oder Investitionsbeiträge gewährt werden. Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Kosten erlassen.				
² Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Leistungserbringern Beiträge an die Kosten der Liquidation von Leistungsangeboten sowie zur sozialverträglichen Ausgestaltung eines Stellenabbaus ausrichten.				
Art. 74b Beiträge an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger	Art. 74b Aufgehoben.			

Oaltanda - Daakt	Familia dan anatan baanna	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion kann Beiträge an Personen gewähren für die Inanspruchnahme von Leistungsangeboten, soweit diese nicht mit Eigenleistungen der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, mit Leistungen Dritter oder mit Betriebsbeiträgen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion finanziert werden können. ² Sie gewährt die Beiträge aufgrund einer individuellen Bedarfsabklärung durch Verfügung. ³ Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen über a das Verfahren für die Bedarfsabklärung und b die für die Beitragsgewährung anre-				
chenbaren Kosten. Art. 76	Art. 76 Aufgehoben.			
Beiträge des Kantons 1 Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrations-direktion Leistungen anbieten und erbringen. 2 Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt.				

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Freehnie der ereten Leeung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Mehrheit	Minderheit	rungsrat III
³ Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion übertragen.				
	2. Der Erlass 860.2 Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 09.03.2021 (SLG) wird wie folgt geändert:			
Art. 80 ¹ Die zuständige Stelle der GSI kann	Art. 80 Rückweisung an die Kommission GSoK Rückweisung mit der Auflage, das SLG indirekt so zu ändern, dass weitere Dienstleister zur Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden können.			
Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 2 gefährdet ist.				
² Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leis- tungserbringer:				
a Wohn- und Pflegeheime für Men- schen mit Pflege- und Betreuungs- bedarf,				

⁼ In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regie-	
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat III	
b Spitex-Organisationen.		b Spitex-Organisationen. Wohnheime für Menschen mit Behinderungen, c Spitex-Organisationen.		Antrag Kommissions- mehrheit	
³ Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.					
	III.				
	Keine Aufhebungen.				
	IV.				
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
	Bern, 7. Dezember 2022	Bern, 25. April 2023		Bern, 10. Mai 2023	
ID 2084	Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Schlup Der Generalsekretär: Trees	Im Namen der Kommission Der Präsident: Zimmerli		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	

ID 2084